

Gesetzentwurf

der Landesregierung

...tes Landesgesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Nach § 26 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes (LWahlG) werden von den 101 Abgeordneten des Landtags 51 nach Wahlkreisvorschlägen in den Wahlkreisen, die übrigen nach Landeswahlvorschlägen (Landeslisten) und Bezirkswahlvorschlägen (Bezirkslisten) gewählt. Grundlage hierfür ist die in § 9 Abs. 1 und 2 LWahlG sowie in der Anlage zu § 9 Abs. 2 Satz 2 LWahlG festgelegte Einteilung des Landes in Bezirke und Wahlkreise.

Aus dem Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit (Artikel 76 Abs. 1 der Verfassung für Rheinland-Pfalz) ergibt sich für den Gesetzgeber die Verpflichtung, möglichst gleich große Wahlkreise zu bilden. Insoweit trifft ihn eine dauernde Beobachtungs-, Überprüfungs- und erforderlichenfalls auch Korrekturpflicht (vgl. VerfGH Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 30. Oktober 2015 – B 14/15 –, DVBl. 2016, 52 [55] m. w. N.). § 9 Abs. 3 LWahlG verpflichtet die Landesregierung, dem Landtag spätestens 30 Monate nach Beginn der Wahlperiode einen schriftlichen Bericht über die Veränderung der Zahl der Stimmberechtigten in den Bezirken und Wahlkreisen vorzulegen. Der Bericht hat Vorschläge zur Änderung der Wahlkreiseinteilung zu enthalten, soweit dies durch die Veränderung der Zahl der Stimmberechtigten geboten ist.

Für die 17. Wahlperiode des Landtags hat die Landesregierung dem Landtag den Bericht am 20. November 2018 zugeleitet (Landtagsdrucksache 17/7805). Der Bericht enthält Vorschläge zur Änderung der Wahlkreiseinteilung im Hinblick auf Abweichungen der Zahl der Stimmberechtigten einzelner Wahlkreise von der durchschnittlichen Zahl der Stimmberechtigten aller Wahlkreise, die laufende Kommunal- und Verwaltungsreform sowie die Bevölkerungsentwicklung. Ferner zeigt er redaktionelle Berichtigungsbedarfe bei der Wahlkreisbeschreibung auf.

Die Umsetzung der Vorschläge sowie die notwendigen Berichtigungen bedürfen einer Änderung des Landeswahlgesetzes.

B. Lösung

Durch eine Änderung des § 26 Abs. 2 LWahlG wird die Anzahl der Abgeordneten, die nach Wahlkreisvorschlägen in den Wahlkreisen gewählt werden, von 51 auf 52 erhöht. Die Anlage zu § 9 Abs. 2 Satz 2 LWahlG, die die Einteilung des Landes in Wahlkreise festlegt, wird geändert und ergänzt.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium des Innern und für Sport.

Die Ministerpräsidentin des Landes Rheinland-Pfalz

Mainz, den 13. August 2019

An den
Herrn Präsidenten
des Landtags Rheinland-Pfalz

55116 Mainz

Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung des Landeswahlgesetzes (Wahlkreise)

Als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung beschlossenen Gesetzentwurf.

Ich bitte Sie, die Regierungsvorlage dem Landtag zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Federführend ist der Minister des Innern und für Sport.

Malu Dreyer

**...tes Landesgesetz
zur Änderung des Landeswahlgesetzes**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landeswahlgesetz in der Fassung vom 24. November 2004 (GVBl. S. 519), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 479), BS 1110-1, wird wie folgt geändert:

1. In § 26 Abs. 2 wird die Zahl „51“ durch die Zahl „52“ ersetzt.
2. Die Anlage erhält die aus der Anlage zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Anlage

(zu Artikel 1 Nr. 2)

Anlage

(zu § 9 Abs. 2 Satz 2)

Einteilung des Wahlgebiets in Wahlkreise**Bezirk 1****Wahlkreis 1 – Betzdorf/Kirchen (Sieg)**

umfasst vom Landkreis Altenkirchen (Westerwald) die Verbandsgemeinden Daaden-Herdorf, Kirchen (Sieg) und die ehemalige Verbandsgemeinde Betzdorf nach dem Stand vom 31. Dezember 2016 sowie vom Westerwaldkreis die Verbandsgemeinde Rennerod

Wahlkreis 2 – Altenkirchen (Westerwald)

umfasst vom Landkreis Altenkirchen (Westerwald) die Verbandsgemeinden Altenkirchen-Flammersfeld, Hamm (Sieg), Wissen und die ehemalige Verbandsgemeinde Gebhardshain nach dem Stand vom 31. Dezember 2016

Wahlkreis 3 – Linz am Rhein/Rengsdorf

umfasst vom Landkreis Neuwied die Verbandsgemeinden Asbach, Bad Hönningen, Linz am Rhein, Rengsdorf-Waldbreitbach und Unkel

Wahlkreis 4 – Neuwied

umfasst vom Landkreis Neuwied die große kreisangehörige Stadt Neuwied sowie die Verbandsgemeinden Dierdorf und Puderbach

Wahlkreis 5 – Bad Marienberg (Westerwald)/Westerburg

umfasst vom Westerwaldkreis die Verbandsgemeinden Bad Marienberg (Westerwald), Hachenburg, Selters (Westerwald) und Westerburg

Wahlkreis 6 – Montabaur

umfasst vom Westerwaldkreis die Verbandsgemeinden Montabaur, Ransbach-Baumbach, Wallmerod und Wirges

Wahlkreis 7 – Diez/Nassau

umfasst vom Rhein-Lahn-Kreis die Verbandsgemeinden Aar-Einrich, Diez, Nastätten und die ehemalige Verbandsgemeinde Nassau nach dem Stand vom 31. Dezember 2018

Wahlkreis 8 – Koblenz/Lahnstein

umfasst das rechts des Rheins gelegene Gebiet der kreisfreien Stadt Koblenz sowie vom Rhein-Lahn-Kreis die große kreisangehörige Stadt Lahnstein sowie die Verbandsgemeinde Loreley und die ehemalige Verbandsgemeinde Bad Ems nach dem Stand vom 31. Dezember 2018

Wahlkreis 9 – Koblenz

umfasst das links des Rheins gelegene Gebiet der kreisfreien Stadt Koblenz

Wahlkreis 10 – Bendorf/Weißenthurm

umfasst vom Landkreis Mayen-Koblenz die verbandsfreie Gemeinde Bendorf sowie die Verbandsgemeinden Vallendar und Weißenthurm sowie vom Westerwaldkreis die Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen

Wahlkreis 11 – Andernach

umfasst vom Landkreis Mayen-Koblenz die große kreisangehörige Stadt Andernach sowie die Verbandsgemeinden Pellenz und Mendig

Wahlkreis 12 – Mayen

umfasst vom Landkreis Mayen-Koblenz die große kreisangehörige Stadt Mayen sowie die Verbandsgemeinden Maifeld, Vorder-eifel und Rhein-Mosel

Wahlkreis 13 – Remagen/Sinzig

umfasst vom Landkreis Ahrweiler die verbandsfreien Gemeinden Remagen und Sinzig sowie die Verbandsgemeinden Bad Breisig und Brohltal

Wahlkreis 14 – Bad Neuenahr-Ahrweiler

umfasst vom Landkreis Ahrweiler die verbandsfreien Gemeinden Bad Neuenahr-Ahrweiler und Grafschaft sowie die Verbandsgemeinden Adenau und Altenahr

Bezirk 2**Wahlkreis 15 – Cochem-Zell**

umfasst den Landkreis Cochem-Zell

Wahlkreis 16 – Rhein-Hunsrück

umfasst vom Rhein-Hunsrück-Kreis die verbandsfreie Gemeinde Boppard sowie die Verbandsgemeinden Hunsrück-Mittelrhein, Kastellaun und Simmern-Rheinböllen

Wahlkreis 17 – Bad Kreuznach

umfasst vom Landkreis Bad Kreuznach die große kreisangehörige Stadt Bad Kreuznach sowie die ehemaligen Verbandsgemeinden Bad Kreuznach und Bad Münster am Stein-Eberburg nach dem Stand vom 31. Dezember 2016 sowie die Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg

Wahlkreis 18 – Kirn/Bad Sobernheim

umfasst vom Landkreis Bad Kreuznach die Verbandsgemeinden Kirner Land und Nahe-Glan sowie die ehemalige Verbandsgemeinde Rüdesheim nach dem Stand vom 31. Dezember 2016

Wahlkreis 19 – Birkenfeld

umfasst den Landkreis Birkenfeld

Wahlkreis 20 – Vulkaneifel

umfasst den Landkreis Vulkaneifel

Wahlkreis 21 – Bitburg-Prüm

umfasst den Eifelkreis Bitburg-Prüm

Wahlkreis 22 – Wittlich

umfasst vom Landkreis Bernkastel-Wittlich die verbandsfreie Gemeinde Wittlich und die Verbandsgemeinden Traben-Trarbach und Wittlich-Land

Wahlkreis 23 – Bernkastel-Kues/Morbach/Kirchberg (Hunsrück)

umfasst vom Landkreis Bernkastel-Wittlich die verbandsfreie Gemeinde Morbach sowie die Verbandsgemeinden Bernkastel-Kues und Thalfang am Erbeskopf sowie vom Rhein-Hunsrück-Kreis die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück)

Wahlkreis 24 – Trier/Schweich

umfasst die Stadtteile Biewer, Ehrang, Pfalzel und Ruwer / Eitelsbach der kreisfreien Stadt Trier sowie vom Landkreis Trier-Saarburg die Verbandsgemeinden Ruwer, Schweich an der Römischen Weinstraße und Trier-Land

Wahlkreis 25 – Trier

umfasst die kreisfreie Stadt Trier ohne die Stadtteile Biewer, Ehrang, Pfalzel und Ruwer/Eitelsbach

Wahlkreis 26 – Konz/Saarburg

umfasst vom Landkreis Trier-Saarburg die Verbandsgemeinden Hermeskeil, Konz und Saarburg-Kell

Bezirk 3**Wahlkreis 27 – Mainz I**

umfasst die Stadtteile Mainz-Altstadt, Mainz-Neustadt, Mainz-Oberstadt und Mainz-Hartenberg/Münchfeld der kreisfreien Stadt Mainz

Wahlkreis 28 – Mainz II

umfasst die Stadtteile Mainz-Bretzenheim, Mainz-Gonsenheim, Mainz-Hechtsheim, Mainz-Mombach und Mainz-Weisenau der kreisfreien Stadt Mainz

Mainz 29 – Mainz III

umfasst die Stadtteile Mainz-Drais, Mainz-Ebersheim, Mainz-Finthen, Mainz-Laubenheim, Mainz-Lerchenberg und Mainz-Marienborn der kreisfreien Stadt Mainz sowie vom Landkreis Mainz-Bingen die Verbandsgemeinde Bodenheim

Wahlkreis 30 – Bingen am Rhein

umfasst vom Landkreis Mainz-Bingen die große kreisangehörige Stadt Bingen am Rhein sowie die Verbandsgemeinden Gau-Algesheim, Rhein-Nahe und Sprendlingen-Gensingen

Wahlkreis 31 – Ingelheim am Rhein

umfasst vom Landkreis Mainz-Bingen die große kreisangehörige Stadt Ingelheim am Rhein und die verbandsfreie Gemeinde Budenheim sowie die Verbandsgemeinde Nieder-Olm

Wahlkreis 32 – Rhein-Selz/Wonnegau

umfasst vom Landkreis Mainz-Bingen die Verbandsgemeinde Rhein-Selz sowie vom Landkreis Alzey-Worms die Verbandsgemeinden Eich, Monsheim und Wonnegau

Wahlkreis 33 – Worms

umfasst die kreisfreie Stadt Worms

Wahlkreis 34 – Alzey

umfasst vom Landkreis Alzey-Worms die verbandsfreie Gemeinde Alzey sowie die Verbandsgemeinden Alzey-Land, Wöllstein und Wörrstadt

Wahlkreis 35 – Frankenthal (Pfalz)

umfasst die kreisfreie Stadt Frankenthal (Pfalz) sowie vom Rhein-Pfalz-Kreis die verbandsfreie Gemeinde Bobenheim-Roxheim sowie die Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim

Wahlkreis 36 – Ludwigshafen am Rhein I

umfasst die Stadtteile Südliche Innenstadt, Nördliche Innenstadt, Friesenheim, Mundenheim und Rheingönheim der kreisfreien Stadt Ludwigshafen am Rhein

Wahlkreis 37 – Ludwigshafen am Rhein II

umfasst die Stadtteile Gartenstadt, Maudach, Oggersheim, Oppau und Ruchheim der kreisfreien Stadt Ludwigshafen am Rhein

Wahlkreis 38 – Mutterstadt

umfasst vom Rhein-Pfalz-Kreis die verbandsfreien Gemeinden Böhl-Iggelheim, Limburgerhof und Mutterstadt sowie die Verbandsgemeinden Dannstadt-Schauernheim, Maxdorf und Rheinauen

Wahlkreis 39 – Speyer

umfasst die kreisfreie Stadt Speyer sowie vom Rhein-Pfalz-Kreis die verbandsfreie Gemeinde Schifferstadt und die Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen

Bezirk 4**Wahlkreis 40 – Donnersberg**

umfasst den Donnersbergkreis und vom Landkreis Bad Dürkheim die ehemalige Verbandsgemeinde Hettenleidelheim nach dem Stand vom 31. Dezember 2017

Wahlkreis 41 – Kusel

umfasst den Landkreis Kusel

Wahlkreis 42 – Bad Dürkheim

umfasst vom Landkreis Bad Dürkheim die verbandsfreien Gemeinden Bad Dürkheim und Grünstadt sowie die Verbandsgemeinden Deidesheim, Freinsheim und Wachenheim an der Weinstraße sowie die ehemalige Verbandsgemeinde Grünstadt-Land nach dem Stand vom 31. Dezember 2017

Wahlkreis 43 – Neustadt an der Weinstraße

umfasst die kreisfreie Stadt Neustadt an der Weinstraße sowie vom Landkreis Bad Dürkheim die verbandsfreie Gemeinde Haßloch und die Verbandsgemeinde Lambrecht (Pfalz)

Wahlkreis 44 – Kaiserslautern I

umfasst die kreisfreie Stadt Kaiserslautern ohne die Ortsbezirke Dansenberg, Einsiedlerhof, Erfenbach, Erlenbach, Mölschbach, Morlautern und Siegelbach sowie ohne die ehemaligen Ortsbezirke Betzenberg und Lämmchesberg/Universitätswohnstadt nach dem Stand vom 30. Juni 2004

Wahlkreis 45 – Kaiserslautern II

umfasst die Ortsbezirke Dansenberg, Einsiedlerhof, Erfenbach, Erlenbach, Mölschbach, Morlautern und Siegelbach sowie die ehemaligen Ortsbezirke Betzenberg und Lämmchesberg/Universitätswohnstadt nach dem Stand vom 30. Juni 2004 der kreisfreien Stadt Kaiserslautern sowie vom Landkreis Kaiserslautern die Verbandsgemeinden Enkenbach-Alsenborn und Otterbach-Otterberg

Wahlkreis 46 – Kaiserslautern-Land

umfasst vom Landkreis Kaiserslautern die Verbandsgemeinden Bruchmühlbach-Miesau, Landstuhl, Ramstein-Miesenbach und Weilerbach

Wahlkreis 47 – Zweibrücken

umfasst die kreisfreie Stadt Zweibrücken und vom Landkreis Südwestpfalz die Verbandsgemeinden Thaleischweiler-Wallhalben, Waldfishbach-Burgalben und Zweibrücken-Land

Wahlkreis 48 – Pirmasens

umfasst die kreisfreie Stadt Pirmasens sowie vom Landkreis Südwestpfalz die Verbandsgemeinden Dahner Felsenland, Hauenstein, Pirmasens-Land und Rodalben

Wahlkreis 49 – Südliche Weinstraße

umfasst vom Landkreis Südliche Weinstraße die Verbandsgemeinden Annweiler am Trifels, Bad Bergzabern, Herxheim und Landau-Land sowie vom Landkreis Germersheim die Verbandsgemeinde Kandel

Wahlkreis 50 – Landau in der Pfalz

umfasst die kreisfreie Stadt Landau in der Pfalz sowie vom Landkreis Südliche Weinstraße die Verbandsgemeinden Edenkoben und Maikammer

Wahlkreis 51 – Germersheim

umfasst vom Landkreis Germersheim die verbandsfreie Gemeinde Germersheim sowie die Verbandsgemeinden Bellheim und Lingenfeld sowie vom Landkreis Südliche Weinstraße die Verbandsgemeinde Offenbach an der Queich

Wahlkreis 52 – Wörth am Rhein

umfasst vom Landkreis Germersheim die verbandsfreie Gemeinde Wörth am Rhein sowie die Verbandsgemeinden Hagenbach, Jockgrim und Rülzheim

Begründung

A. Allgemeines

Seit der Landtagswahl im Jahr 1991 werden die Abgeordneten des Landtags nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt (§ 26 Abs. 1 Satz 2 des Landeswahlgesetzes – LWahlG). Vorbehaltlich der sich aus dem Landeswahlgesetz ergebenden Abweichungen besteht der Landtag aus 101 Abgeordneten (§ 26 Abs. 1 Satz 1 LWahlG), von denen 51 nach Wahlkreisvorschlägen in den Wahlkreisen, die übrigen nach Landeswahlvorschlägen (Landeslisten) und Bezirkswahlvorschlägen (Bezirkslisten) gewählt werden (§ 26 Abs. 2 LWahlG). Hierzu ist das Land in vier Bezirke mit insgesamt 51 Wahlkreisen eingeteilt (§ 9 Abs. 1 LWahlG). Die Einteilung der Bezirke ist in § 9 Abs. 2 Satz 1 LWahlG geregelt, die Einteilung der Bezirke in Wahlkreise in der Anlage zum Landeswahlgesetz (§ 9 Abs. 2 Satz 2 LWahlG).

Insbesondere aus dem Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit ergibt sich für den Gesetzgeber die verfassungsrechtliche Verpflichtung, möglichst gleich große Wahlkreise zu bilden. Insofern trifft ihn eine dauernde Beobachtungs-, Überprüfungs- und erforderlichenfalls auch Korrekturpflicht (vgl. VerfGH Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 30. Oktober 2015 – B 14/15 –, DVBl. 1/2016, 52 [55] m.w.N.). In § 9 Abs. 3 LWahlG hat der Gesetzgeber die Landesregierung verpflichtet, dem Landtag spätestens 30 Monate nach dem Beginn der Wahlperiode einen schriftlichen Bericht über die Veränderung der Zahl der Stimmberechtigten in den Bezirken und Wahlkreisen (Wahlkreisbericht) vorzulegen. Der Bericht hat Vorschläge zur Änderung der Wahlkreiseinteilung zu enthalten, soweit dies durch die Veränderung der Zahl der Stimmberechtigten geboten ist. Weicht die Zahl der Stimmberechtigten eines Wahlkreises von der durchschnittlichen Zahl der Stimmberechtigten aller Wahlkreise mehr als 25 v. H. nach oben oder unten ab, so ist eine Neuabgrenzung vorzunehmen (§ 9 Abs. 4 LWahlG).

Die Landesregierung hat dem Landtag am 20. November 2018 ihren Bericht für die 17. Wahlperiode des Landtags zugeleitet (Landtags-Drucksache 17/7805). Gegenüber früheren Berichten ist neu, dass Bemessungsgrundlage für die Bezirke und Wahlkreise nicht mehr die Zahl der deutschen Bevölkerung, sondern die Zahl der Stimmberechtigten ist. Ferner wurde die Toleranzgrenze für Wahlkreisabweichungen von $33 \frac{1}{3}$ v. H. auf 25 v. H. abgesenkt. Nach den Vorausberechnungen für das Jahr 2021, das voraussichtlich nächste Wahljahr, werden der Wahlkreis 28 Mainz II und der Wahlkreis 46 Zweibrücken diese Grenze überschreiten. Die Landesregierung hat in ihrem Bericht vorgeschlagen, diese Wahlkreise zu ändern. Ferner hat sich die Landesregierung dafür ausgesprochen, die im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform vorgenommenen Gebietsänderungen, die für die Wahlkreiseinteilung relevant sind und sich in zeitlicher Hinsicht schon verfestigt haben, in dieser Wahlperiode aufzugreifen. Nach ihrer Auffassung sollen die seit dem 1. Juli 2014 bestehenden neuen Verbandsgemeinden Otterbach-Otterberg und Thaleischweiler-Wallhalben jeweils einem Wahlkreis zugeordnet werden. Für

das Gebiet der bisherigen Wahlkreise 27 Mainz I, 28 Mainz II und 30 Ingelheim am Rhein hat die Landesregierung in ihrem Bericht im Hinblick auf die regionale Bevölkerungsentwicklung einen weiteren Wahlkreis angeregt. Darüber hinaus hat sie eine Neuordnung im Bereich der bisherigen Wahlkreise 46 Zweibrücken, 47 Pirmasens-Land, 48 Pirmasens, 49 Südliche Weinstraße, 50 Landau in der Pfalz und 51 Germersheim befürwortet. Schließlich wurde von der Landesregierung angekündigt, wegen der angezeigten Wahlkreisänderungen und dem Erfordernis, zahlreiche durch kommunale Gebietsänderungen unrichtig gewordene Bezeichnungen und Beschreibungen der Wahlkreise zu berichtigen, in dem für das Jahr 2019 vorgesehenen Gesetzentwurf zur Änderung des Landeswahlgesetzes eine Neufassung der Wahlkreisbeschreibung vorzusehen.

Der vorliegende Gesetzentwurf greift die Vorschläge und Hinweise der Landesregierung aus ihrem Bericht auf. In dem Gesetzentwurf ist vorgesehen, die Anzahl der nach § 26 Abs. 2 LWahlG nach Wahlkreisvorschlägen in den Wahlkreisen zu wählenden Abgeordneten von 51 auf 52 zu erhöhen. In der Anlage zu § 9 Abs. 2 Satz 2 LWahlG sollen die vorerwähnten Wahlkreisänderungen sowie darüber hinaus notwendige Berichtigungen erfolgen.

Die Änderungen des § 26 Abs. 2 LWahlG und in der neuen Anlage zu § 9 Abs. 2 Satz 2 LWahlG werden in den Einzelbegründungen dieses Gesetzentwurfs erläutert und dargestellt. Wegen der weiteren Einzelheiten, insbesondere zur Überprüfung der bestehenden Bezirke und Wahlkreise sowie zu den Gründen für die Änderungsvorschläge, wird zur Vermeidung von umfangreichen Wiederholungen auf den Bericht der Landesregierung (Landtags-Drucksache 17/7805) verwiesen.

Die Erhöhung der Anzahl der nach Wahlkreisvorschlägen in den Wahlkreisen zu wählenden Abgeordneten von 51 auf 52 führt zu keinen zusätzlichen Kosten.

In Rahmen des zu dem Gesetzentwurf durchgeführten Beteiligungs- und Anhörungsverfahrens haben die kommunalen Spitzenverbände keine Stellungnahme abgegeben. In der Sitzung des Kommunalen Rates am 3. Juni 2019 wurde der Gesetzentwurf von den anwesenden Mitgliedern zur Kenntnis genommen.

Der SPD-Landesverband Rheinland-Pfalz äußerte sich mit Schreiben vom 11. Juni 2019 dahingehend, dass zum Gesetzentwurf keine Einwendungen bestehen.

Der CDU-Landesverband Rheinland-Pfalz teilte mit Schreiben vom 19. Juni 2019 zu dem Gesetzentwurf mit, dass er der Berechnungsgrundlage, der Einrichtung eines weiteren Wahlkreises im Bereich Mainz sowie der Erhöhung der Zahl der Wahlkreise von 51 auf 52 bei gleichzeitiger Beibehaltung der Zahl der insgesamt zu wählenden Abgeordneten von 101 zustimmt. Er sehe jedoch keine Notwendigkeit zur Umsetzung der bisher beziehungsweise bis zum Ablauf der vergangenen

Wahlperiode vollzogenen Zusammenschlüsse von Verbandsgemeinden. Bereits in naher Zukunft könne eine grundlegende Neuordnung von Wahlkreisen anstehen. Eine Neuordnung nur einiger Wahlkreise für lediglich eine Wahlperiode erscheine weder geboten noch sachdienlich. Ferner seien auch im Hinblick auf die Toleranzgrenze für Wahlkreisabweichungen sowie die Bevölkerungsentwicklung keine Änderungen geboten. Letztlich verweist der CDU-Landesverband auf das Gebot der Wahlkreiskontinuität.

Nach Auffassung der Landesregierung zeigen die Ausführungen des CDU-Landesverbandes, dass sich die Grundsätze und Gesichtspunkte zur Fortentwicklung der Wahlkreiseinteilung, an denen sie sich orientiert und die auch in ihrem aktuellen Wahlkreisbericht beschrieben sind, in ihrer Gesamtheit nicht vollständig verwirklichen lassen. Sie hält daran fest, dass im Verhältnis zum verfassungsrechtlichen Gebot der Gleichheit der Wahl, dem die Erhaltung annähernd gleich großer Wahlkreise dient, die sonstigen Grundsätze und Gesichtspunkte von nachgeordneter Bedeutung sind. Die Landesregierung sieht sich jedoch auch aufgefordert, mit dafür zu sorgen, dass die politischen Grenzen insbesondere der Gemeinden und Verbandsgemeinden möglichst eingehalten werden. Sie hält es für nicht vertretbar, wenn einzelne Verbandsgemeinden, die durch die Kommunal- und Verwaltungsreform neu gegliedert wurden, über mehrere Wahlperioden zwei oder mehr Wahlkreisen zugeordnet bleiben. Deshalb wird in ihrem Wahlkreisbericht sowie im vorliegenden Gesetzentwurf vorgeschlagen, die Gebietsänderungen, die sich in zeitlicher Hinsicht schon verfestigt haben, aufzugreifen. Als zeitlich verfestigt sieht die Landesregierung die Gebietsänderungen an, die bereits in der letzten Wahlperiode wirksam geworden sind. Die übrigen von ihr vorgeschlagenen Wahlkreisänderungen stehen damit in Zusammenhang oder tragen der regionalen Bevölkerungsentwicklung Rechnung. Dem Landesgesetzgeber bleibt es vorbehalten, im Zuge einer Gesamtschau der Kommunal- und Verwaltungsreform die Einteilung des Landes in Wahlkreise insgesamt neu zu ordnen.

Eine Gesetzesfolgenabschätzung ist für den Gesetzentwurf nicht erforderlich. Es werden punktuelle und in ihren Auswirkungen eng begrenzte Gesetzesänderungen vorgeschlagen, um verfassungsrechtlichen Vorgaben und sonstigen Erfordernissen Rechnung zu tragen.

Auswirkungen auf die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern sind durch das vorgeschlagene Gesetz nicht zu erwarten.

Der Gesetzentwurf berücksichtigt die Bevölkerungs- und Altersentwicklung. Er beruht auf verfassungsrechtlichen Vorgaben und berücksichtigt sonstige Erfordernisse.

Auf Verwaltungsaufwand und Arbeitsplätze in der mittelständischen Wirtschaft wirken sich die vorgeschlagenen Neuregelungen nicht aus.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Durch die Änderung des § 26 Abs. 2 LWahlG wird die Zahl der Abgeordneten des Landtags, die nach Wahlkreisvorschlägen in den Wahlkreisen gewählt werden, von 51 auf 52 erhöht. Die Gesamtzahl der Abgeordneten, die nach § 26 Abs. 1 Satz 1 LWahlG gewählt werden, also 101, bleibt unverändert. Falls keine Überhang- und Ausgleichsmandate nach § 30 LWahlG anfallen, werden damit statt bisher 50 nur noch 49 Abgeordnete nach Landeswahlvorschlägen (Landeslisten) und Bezirkswahlvorschlägen (Bezirkslisten) gewählt. Das nach Artikel 80 Abs. 1 der Verfassung für Rheinland-Pfalz und § 26 Abs. 1 Satz 2 LWahlG vorgegebene Prinzip einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl wird durch die Erhöhung der Wahlkreismandate und die damit einhergehende Reduzierung der Listenmandate nicht berührt.

Zu Nummer 2

Wegen des Umfangs der erforderlichen Änderungen bei der Einteilung und der Beschreibung des Wahlgebiets in Wahlkreise ist es angezeigt, die Anlage zu § 9 Abs. 2 Satz 2 LWahlG neu zu fassen. Nachfolgend sind die bisherige und die vorgeschlagene Anlage zu § 9 Abs. 2 Satz 2 LWahlG gegenübergestellt. Letztere enthält alle Vorschläge aus dem Bericht der Landesregierung. Darüber hinaus wurden redaktionelle Änderungsbedarfe berücksichtigt, die sich seit der Zuleitung des Berichts an den Landtag aufgrund der fortschreitenden Kommunal- und Verwaltungsreform ergeben haben.

Übersicht
der bisherigen und der vorgeschlagenen Einteilung des Wahlgebiets in Wahlkreise

Bisherige Einteilung	Vorgeschlagene Einteilung (Änderungen hervorgehoben)
Bezirk 1	
Wahlkreis 1 – Betzdorf/Kirchen (Sieg) umfasst vom Landkreis Altenkirchen (Westerwald) die Verbandsgemeinden Betzdorf, Herdorf-Daaden und Kirchen (Sieg) sowie vom Westerwaldkreis die Verbandsgemeinde Rennerod	Wahlkreis 1 – Betzdorf/Kirchen (Sieg) umfasst vom Landkreis Altenkirchen (Westerwald) die Verbandsgemeinden Daaden-Herdorf , Kirchen (Sieg) und die ehemalige Verbandsgemeinde Betzdorf nach dem Stand vom 31. Dezember 2016 sowie vom Westerwaldkreis die Verbandsgemeinde Rennerod
Wahlkreis 2 – Altenkirchen (Westerwald) umfasst vom Landkreis Altenkirchen (Westerwald) die Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald), Flammersfeld, Gebhardshain, Hamm (Sieg) und Wissen	Wahlkreis 2 – Altenkirchen (Westerwald) umfasst vom Landkreis Altenkirchen (Westerwald) die Verbandsgemeinden Altenkirchen-Flammersfeld , Hamm (Sieg), Wissen und die ehemalige Verbandsgemeinde Gebhardshain nach dem Stand vom 31. Dezember 2016
Wahlkreis 3 – Linz am Rhein/Rengsdorf umfasst vom Landkreis Neuwied die Verbandsgemeinden Asbach, Bad Hönningen, Linz am Rhein, Rengsdorf, Unkel und Waldbreitbach	Wahlkreis 3 – Linz am Rhein/Rengsdorf umfasst vom Landkreis Neuwied die Verbandsgemeinden Asbach, Bad Hönningen, Linz am Rhein, Rengsdorf-Waldbreitbach und Unkel
Wahlkreis 4 – Neuwied umfasst vom Landkreis Neuwied die große kreisangehörige Stadt Neuwied sowie die Verbandsgemeinden Dierdorf und Puderbach	Wahlkreis 4 – Neuwied umfasst vom Landkreis Neuwied die große kreisangehörige Stadt Neuwied sowie die Verbandsgemeinden Dierdorf und Puderbach
Wahlkreis 5 – Bad Marienberg (Westerwald)/Westerburg umfasst vom Westerwaldkreis die Verbandsgemeinden Bad Marienberg (Westerwald), Hachenburg, Selters (Westerwald) und Westerburg	Wahlkreis 5 – Bad Marienberg (Westerwald)/Westerburg umfasst vom Westerwaldkreis die Verbandsgemeinden Bad Marienberg (Westerwald), Hachenburg, Selters (Westerwald) und Westerburg
Wahlkreis 6 – Montabaur umfasst vom Westerwaldkreis die Verbandsgemeinden Montabaur, Ransbach-Baumbach, Wallmerod und Wirges	Wahlkreis 6 – Montabaur umfasst vom Westerwaldkreis die Verbandsgemeinden Montabaur, Ransbach-Baumbach, Wallmerod und Wirges
Wahlkreis 7 – Diez/Nassau umfasst vom Rhein-Lahn-Kreis die Verbandsgemeinden Diez, Hahnstätten, Katzenelnbogen, Nassau und Nastätten	Wahlkreis 7 – Diez/Nassau umfasst vom Rhein-Lahn-Kreis die Verbandsgemeinden Aar-Einrich , Diez, Nastätten und die ehemalige Verbandsgemeinde Nassau nach dem Stand vom 31. Dezember 2018
Wahlkreis 8 – Koblenz/Lahnstein umfasst das rechts des Rheins gelegene Gebiet der kreisfreien Stadt Koblenz sowie vom Rhein-Lahn-Kreis die große kreisangehörige Stadt Lahnstein sowie die Verbandsgemeinden Bad Ems und Loreley	Wahlkreis 8 – Koblenz/Lahnstein umfasst das rechts des Rheins gelegene Gebiet der kreisfreien Stadt Koblenz sowie vom Rhein-Lahn-Kreis die große kreisangehörige Stadt Lahnstein sowie die Verbandsgemeinde Loreley und die ehemalige Verbandsgemeinde Bad Ems nach dem Stand vom 31. Dezember 2018
Wahlkreis 9 – Koblenz umfasst das links des Rheins gelegene Gebiet der kreisfreien Stadt Koblenz	Wahlkreis 9 – Koblenz umfasst das links des Rheins gelegene Gebiet der kreisfreien Stadt Koblenz
Wahlkreis 10 – Bendorf/Weißenthurm umfasst vom Landkreis Mayen-Koblenz die verbandsfreie Gemeinde Bendorf sowie die Verbandsgemeinden Vallendar und Weißenthurm sowie vom Westerwaldkreis die Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen	Wahlkreis 10 – Bendorf/Weißenthurm umfasst vom Landkreis Mayen-Koblenz die verbandsfreie Gemeinde Bendorf sowie die Verbandsgemeinden Vallendar und Weißenthurm sowie vom Westerwaldkreis die Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen

Wahlkreis 11 – Andernach umfasst vom Landkreis Mayen-Koblenz die große kreis- angehörige Stadt Andernach sowie die Verbandsgemeinden Pellenz und Mendig	Wahlkreis 11 – Andernach umfasst vom Landkreis Mayen-Koblenz die große kreis- angehörige Stadt Andernach sowie die Verbandsgemeinden Pellenz und Mendig
Wahlkreis 12 – Mayen umfasst vom Landkreis Mayen-Koblenz die große kreis- angehörige Stadt Mayen sowie die Verbandsgemeinden Maifeld, Vordereifel und Rhein-Mosel	Wahlkreis 12 – Mayen umfasst vom Landkreis Mayen-Koblenz die große kreis- angehörige Stadt Mayen sowie die Verbandsgemeinden Maifeld, Vordereifel und Rhein-Mosel
Wahlkreis 13 – Remagen/Sinzig umfasst vom Landkreis Ahrweiler die verbandsfreien Gemeinden Remagen und Sinzig sowie die Verbands- gemeinden Bad Breisig und Brohltal	Wahlkreis 13 – Remagen/Sinzig umfasst vom Landkreis Ahrweiler die verbandsfreien Gemeinden Remagen und Sinzig sowie die Verbands- gemeinden Bad Breisig und Brohltal
Wahlkreis 14 – Bad Neuenahr-Ahrweiler umfasst vom Landkreis Ahrweiler die verbandsfreien Gemeinden Bad Neuenahr-Ahrweiler und Grafschaft sowie die Verbandsgemeinden Adenau und Altenahr	Wahlkreis 14 – Bad Neuenahr-Ahrweiler umfasst vom Landkreis Ahrweiler die verbandsfreien Gemeinden Bad Neuenahr-Ahrweiler und Grafschaft sowie die Verbandsgemeinden Adenau und Altenahr
Bezirk 2	
Wahlkreis 15 – Cochem-Zell umfasst den Landkreis Cochem-Zell	Wahlkreis 15 – Cochem-Zell umfasst den Landkreis Cochem-Zell
Wahlkreis 16 – Rhein-Hunsrück umfasst vom Rhein-Hunsrück-Kreis die verbandsfreie Gemeinde Boppard sowie die Verbandsgemeinden Emmelshausen, Kastellaun, Rheinböllen, St. Goar-Oberwesel und Simmern/Hunsrück	Wahlkreis 16 – Rhein-Hunsrück umfasst vom Rhein-Hunsrück-Kreis die verbandsfreie Gemeinde Boppard sowie die Verbandsgemeinden Hunsrück-Mittelrhein, Kastellaun und Simmern-Rheinböllen
Wahlkreis 17 – Bad Kreuznach umfasst vom Landkreis Bad Kreuznach die große kreis- angehörige Stadt Bad Kreuznach sowie die Verbands- gemeinden Bad Kreuznach, Bad Münster am Stein-Eberburg, Langenlonsheim und Stromberg	Wahlkreis 17 – Bad Kreuznach umfasst vom Landkreis Bad Kreuznach die große kreisangehörige Stadt Bad Kreuznach sowie die ehemaligen Verbandsgemeinden Bad Kreuznach und Bad Münster am Stein-Eberburg nach dem Stand vom 31. Dezember 2016 sowie die Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg
Wahlkreis 18 – Kirn/Bad Sobernheim umfasst vom Landkreis Bad Kreuznach die verbandsfreie Gemeinde Kirn sowie die Verbandsgemeinden Kirn-Land, Meisenheim, Rüdesheim und Bad Sobernheim	Wahlkreis 18 – Kirn/Bad Sobernheim umfasst vom Landkreis Bad Kreuznach die Verbands- gemeinden Kirner Land und Nahe-Glan sowie die ehemalige Verbandsgemeinde Rüdesheim nach dem Stand vom 31. Dezember 2016
Wahlkreis 19 – Birkenfeld umfasst den Landkreis Birkenfeld	Wahlkreis 19 – Birkenfeld umfasst den Landkreis Birkenfeld
Wahlkreis 20 – Vulkaneifel umfasst den Landkreis Vulkaneifel	Wahlkreis 20 – Vulkaneifel umfasst den Landkreis Vulkaneifel
Wahlkreis 21 – Bitburg-Prüm umfasst den Eifelkreis Bitburg-Prüm	Wahlkreis 21 – Bitburg-Prüm umfasst den Eifelkreis Bitburg-Prüm
Wahlkreis 22 – Wittlich umfasst vom Landkreis Bernkastel-Wittlich die verbands- freie Gemeinde Wittlich und die Verbandsgemeinden Traben-Trarbach und Wittlich-Land	Wahlkreis 22 – Wittlich umfasst vom Landkreis Bernkastel-Wittlich die verbands- freie Gemeinde Wittlich und die Verbandsgemeinden Traben-Trarbach und Wittlich-Land

Wahlkreis 23 – Bernkastel-Kues/ Morbach/Kirchberg (Hunsrück) umfasst vom Landkreis Bernkastel-Wittlich die verbandsfreie Gemeinde Morbach sowie die Verbandsgemeinden Bernkastel-Kues und Thalfang am Erbeskopf sowie vom Rhein-Hunsrück-Kreis die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück)	Wahlkreis 23 – Bernkastel-Kues/ Morbach/Kirchberg (Hunsrück) umfasst vom Landkreis Bernkastel-Wittlich die verbandsfreie Gemeinde Morbach sowie die Verbandsgemeinden Bernkastel-Kues und Thalfang am Erbeskopf sowie vom Rhein-Hunsrück-Kreis die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück)
Wahlkreis 24 – Trier/Schweich umfasst die Stadtteile Biewer, Ehrang, Pfalzel und Ruwer/Eitelsbach der kreisfreien Stadt Trier sowie vom Landkreis Trier-Saarburg die Verbandsgemeinden Ruwer, Schweich an der Römischen Weinstraße und Trier-Land	Wahlkreis 24 – Trier/Schweich umfasst die Stadtteile Biewer, Ehrang, Pfalzel und Ruwer/Eitelsbach der kreisfreien Stadt Trier sowie vom Landkreis Trier-Saarburg die Verbandsgemeinden Ruwer, Schweich an der Römischen Weinstraße und Trier-Land
Wahlkreis 25 – Trier umfasst die kreisfreie Stadt Trier ohne die Stadtteile Biewer, Ehrang, Pfalzel und Ruwer/Eitelsbach	Wahlkreis 25 – Trier umfasst die kreisfreie Stadt Trier ohne die Stadtteile Biewer, Ehrang, Pfalzel und Ruwer/Eitelsbach
Wahlkreis 26 – Konz/Saarburg umfasst vom Landkreis Trier-Saarburg die Verbandsgemeinden Hermeskeil, Kell am See, Konz und Saarburg	Wahlkreis 26 – Konz/Saarburg umfasst vom Landkreis Trier-Saarburg die Verbandsgemeinden Hermeskeil, Konz und Saarburg-Kell
Bezirk 3	
Wahlkreis 27 – Mainz I umfasst die Stadtteile Mainz-Altstadt, Mainz-Laubenheim, Mainz-Neustadt, Mainz-Oberstadt, Mainz-Hartenberg/ Münchfeld und Mainz-Weisenau der kreisfreien Stadt Mainz	Wahlkreis 27 – Mainz I umfasst die Stadtteile Mainz-Altstadt, Mainz-Neustadt, Mainz-Oberstadt und Mainz-Hartenberg/ Münchfeld der kreisfreien Stadt Mainz
Wahlkreis 28 – Mainz II umfasst die Stadtteile Mainz-Bretzenheim, Mainz-Drais, Mainz-Ebersheim, Mainz-Finthen, Mainz-Gonsenheim, Mainz-Hechtsheim, Mainz-Lerchenberg, Mainz-Marienborn, und Mainz-Mombach der kreisfreien Stadt Mainz	Wahlkreis 28 – Mainz II umfasst die Stadtteile Mainz-Bretzenheim, Mainz-Gonsenheim, Mainz-Hechtsheim, Mainz-Mombach und Mainz-Weisenau der kreisfreien Stadt Mainz
	Mainz 29 – Mainz III umfasst die Stadtteile Mainz-Drais, Mainz-Ebersheim, Mainz-Finthen, Mainz-Laubenheim, Mainz-Lerchenberg und Mainz-Marienborn der kreisfreien Stadt Mainz sowie vom Landkreis Mainz-Bingen die Verbandsgemeinde Bodenheim
Wahlkreis 29 – Bingen am Rhein umfasst vom Landkreis Mainz-Bingen die große kreisangehörige Stadt Bingen am Rhein sowie die Verbandsgemeinden Gau-Algesheim, Rhein-Nahe und Sprendlingen-Gensingen	Wahlkreis 30 – Bingen am Rhein umfasst vom Landkreis Mainz-Bingen die große kreisangehörige Stadt Bingen am Rhein sowie die Verbandsgemeinden Gau-Algesheim, Rhein-Nahe und Sprendlingen-Gensingen
Wahlkreis 30 – Ingelheim am Rhein umfasst vom Landkreis Mainz-Bingen die große kreisangehörige Stadt Ingelheim am Rhein und die verbandsfreie Gemeinde Budenheim sowie die Verbandsgemeinden Bodenheim, Heidesheim am Rhein und Nieder-Olm	Wahlkreis 31 – Ingelheim am Rhein umfasst vom Landkreis Mainz-Bingen die große kreisangehörige Stadt Ingelheim am Rhein und die verbandsfreie Gemeinde Budenheim sowie die Verbandsgemeinde Nieder-Olm
Wahlkreis 31 – Rhein-Selz/Wonnegau umfasst vom Landkreis Mainz-Bingen die Verbandsgemeinde Rhein-Selz sowie vom Landkreis Alzey-Worms die Verbandsgemeinden Eich, Monsheim und Wonnegau	Wahlkreis 32 – Rhein-Selz/Wonnegau umfasst vom Landkreis Mainz-Bingen die Verbandsgemeinde Rhein-Selz sowie vom Landkreis Alzey-Worms die Verbandsgemeinden Eich, Monsheim und Wonnegau
Wahlkreis 32 – Worms umfasst die kreisfreie Stadt Worms	Wahlkreis 33 – Worms umfasst die kreisfreie Stadt Worms

Wahlkreis 33 – Alzey umfasst vom Landkreis Alzey-Worms die verbandsfreie Gemeinde Alzey sowie die Verbandsgemeinden Alzey-Land, Wöllstein und Wörrstadt	Wahlkreis 34 – Alzey umfasst vom Landkreis Alzey-Worms die verbandsfreie Gemeinde Alzey sowie die Verbandsgemeinden Alzey-Land, Wöllstein und Wörrstadt
Wahlkreis 34 – Frankenthal (Pfalz) umfasst die kreisfreie Stadt Frankenthal (Pfalz) sowie vom Rhein-Pfalz-Kreis die verbandsfreie Gemeinde Bobenheim-Roxheim sowie die Verbandsgemeinde Lambsheim-Heßheim	Wahlkreis 35 – Frankenthal (Pfalz) umfasst die kreisfreie Stadt Frankenthal (Pfalz) sowie vom Rhein-Pfalz-Kreis die verbandsfreie Gemeinde Bobenheim-Roxheim sowie die Verbandsgemeinde Lambsheim-Heßheim
Wahlkreis 35 – Ludwigshafen am Rhein I umfasst die Stadtteile Südliche Innenstadt, Nördliche Innenstadt, Friesenheim, Mundenheim und Rheingönheim der kreisfreien Stadt Ludwigshafen am Rhein	Wahlkreis 36 – Ludwigshafen am Rhein I umfasst die Stadtteile Südliche Innenstadt, Nördliche Innenstadt, Friesenheim, Mundenheim und Rheingönheim der kreisfreien Stadt Ludwigshafen am Rhein
Wahlkreis 36 – Ludwigshafen am Rhein II umfasst die Stadtteile Gartenstadt, Maudach, Oggersheim, Oppau und Ruchheim der kreisfreien Stadt Ludwigshafen am Rhein	Wahlkreis 37 – Ludwigshafen am Rhein II umfasst die Stadtteile Gartenstadt, Maudach, Oggersheim, Oppau und Ruchheim der kreisfreien Stadt Ludwigshafen am Rhein
Wahlkreis 37 – Mutterstadt umfasst vom Rhein-Pfalz-Kreis die verbandsfreien Gemeinden Böhl-Iggelheim, Limburgerhof und Mutterstadt sowie die Verbandsgemeinden Dannstadt-Schauernheim, Maxdorf und Waldsee	Wahlkreis 38 – Mutterstadt umfasst vom Rhein-Pfalz-Kreis die verbandsfreien Gemeinden Böhl-Iggelheim, Limburgerhof und Mutterstadt sowie die Verbandsgemeinden Dannstadt-Schauernheim, Maxdorf und Rheinauen
Wahlkreis 38 – Speyer umfasst die kreisfreie Stadt Speyer sowie vom Rhein-Pfalz-Kreis die verbandsfreie Gemeinde Schifferstadt und die Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen	Wahlkreis 39 – Speyer umfasst die kreisfreie Stadt Speyer sowie vom Rhein-Pfalz-Kreis die verbandsfreie Gemeinde Schifferstadt und die Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen
Bezirk 4	
Wahlkreis 39 – Donnersberg umfasst den Donnersbergkreis und vom Landkreis Bad Dürkheim die Verbandsgemeinde Hettenleidelheim	Wahlkreis 40 – Donnersberg umfasst den Donnersbergkreis und vom Landkreis Bad Dürkheim die ehemalige Verbandsgemeinde Hettenleidelheim nach dem Stand vom 31. Dezember 2017
Wahlkreis 40 – Kusel umfasst den Landkreis Kusel	Wahlkreis 41 – Kusel umfasst den Landkreis Kusel
Wahlkreis 41 – Bad Dürkheim umfasst vom Landkreis Bad Dürkheim die verbandsfreien Gemeinden Bad Dürkheim und Grünstadt sowie die Verbandsgemeinden Deidesheim, Freinsheim, Grünstadt-Land und Wachenheim an der Weinstraße	Wahlkreis 42 – Bad Dürkheim umfasst vom Landkreis Bad Dürkheim die verbandsfreien Gemeinden Bad Dürkheim und Grünstadt sowie die Verbandsgemeinden Deidesheim, Freinsheim und Wachenheim an der Weinstraße sowie die ehemalige Verbandsgemeinde Grünstadt-Land nach dem Stand vom 31. Dezember 2017
Wahlkreis 42 – Neustadt an der Weinstraße umfasst die kreisfreie Stadt Neustadt an der Weinstraße sowie vom Landkreis Bad Dürkheim die verbandsfreie Gemeinde Haßloch und die Verbandsgemeinde Lambrecht (Pfalz)	Wahlkreis 43 – Neustadt an der Weinstraße umfasst die kreisfreie Stadt Neustadt an der Weinstraße sowie vom Landkreis Bad Dürkheim die verbandsfreie Gemeinde Haßloch und die Verbandsgemeinde Lambrecht (Pfalz)
Wahlkreis 43 – Kaiserslautern I umfasst die kreisfreie Stadt Kaiserslautern ohne die Ortsbezirke Dansenberg, Einsiedlerhof, Erfenbach, Erlenbach, Mölschbach, Morlautern und Siegelbach sowie ohne die ehemaligen Ortsbezirke Betzenberg und Lämmchesberg/Universitätswohnstadt nach dem Stand vom 30. Juni 2004	Wahlkreis 44 – Kaiserslautern I umfasst die kreisfreie Stadt Kaiserslautern ohne die Ortsbezirke Dansenberg, Einsiedlerhof, Erfenbach, Erlenbach, Mölschbach, Morlautern und Siegelbach sowie ohne die ehemaligen Ortsbezirke Betzenberg und Lämmchesberg/Universitätswohnstadt nach dem Stand vom 30. Juni 2004

<p>Wahlkreis 44 – Kaiserslautern II</p> <p>umfasst die Ortsbezirke Dansenberg, Einsiedlerhof, Erfenbach, Erlenbach, Mölschbach, Morlautern und Siegelbach sowie die ehemaligen Ortsbezirke Betzenberg und Lämmchesberg/Universitätswohnstadt nach dem Stand vom 30. Juni 2004 der kreisfreien Stadt Kaiserslautern sowie vom Landkreis Kaiserslautern die Verbandsgemeinden Enkenbach-Alsenborn und Kaiserslautern-Süd sowie die ehemalige Verbandsgemeinde Otterberg nach dem Stand vom 30. Juni 2014</p>	<p>Wahlkreis 45 – Kaiserslautern II</p> <p>umfasst die Ortsbezirke Dansenberg, Einsiedlerhof, Erfenbach, Erlenbach, Mölschbach, Morlautern und Siegelbach sowie die ehemaligen Ortsbezirke Betzenberg und Lämmchesberg/Universitätswohnstadt nach dem Stand vom 30. Juni 2004 der kreisfreien Stadt Kaiserslautern sowie vom Landkreis Kaiserslautern die Verbandsgemeinden Enkenbach-Alsenborn und Otterbach-Otterberg</p>
<p>Wahlkreis 45 – Kaiserslautern-Land</p> <p>umfasst vom Landkreis Kaiserslautern die Verbandsgemeinden Bruchmühlbach-Miesau, Landstuhl, Ramstein-Miesenbach und Weilerbach sowie die ehemalige Verbandsgemeinde Otterbach nach dem Stand vom 30. Juni 2014</p>	<p>Wahlkreis 46 – Kaiserslautern-Land</p> <p>umfasst vom Landkreis Kaiserslautern die Verbandsgemeinden Bruchmühlbach-Miesau, Landstuhl, Ramstein-Miesenbach und Weilerbach</p>
<p>Wahlkreis 46 – Zweibrücken</p> <p>umfasst die kreisfreie Stadt Zweibrücken und vom Landkreis Südwestpfalz die Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land sowie die ehemalige Verbandsgemeinde Wallhalben nach dem Stand vom 30. Juni 2014</p>	<p>Wahlkreis 47 – Zweibrücken</p> <p>umfasst die kreisfreie Stadt Zweibrücken und vom Landkreis Südwestpfalz die Verbandsgemeinden Thaleischweiler-Wallhalben, Waldfishbach-Burgalben und Zweibrücken-Land</p>
<p>Wahlkreis 47 – Pirmasens-Land</p> <p>umfasst vom Landkreis Südwestpfalz die Verbandsgemeinden Dahner Felsenland, Hauenstein, Pirmasens-Land und Waldfishbach-Burgalben sowie die ehemalige Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Fröschen nach dem Stand vom 30. Juni 2014</p>	<p>Wahlkreis 48 – Pirmasens</p> <p>umfasst die kreisfreie Stadt Pirmasens sowie vom Landkreis Südwestpfalz die Verbandsgemeinden Dahner Felsenland, Hauenstein, Pirmasens-Land und Rodalben</p>
<p>Wahlkreis 48 – Pirmasens</p> <p>umfasst die kreisfreie Stadt Pirmasens und vom Landkreis Südliche Weinstraße die Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels sowie vom Landkreis Südwestpfalz die Verbandsgemeinde Rodalben</p>	
<p>Wahlkreis 49 – Südliche Weinstraße</p> <p>umfasst vom Landkreis Südliche Weinstraße die Verbandsgemeinden Bad Bergzabern, Herxheim, Landau-Land und Offenbach an der Queich sowie vom Landkreis Germersheim die Verbandsgemeinde Kandel</p>	<p>Wahlkreis 49 – Südliche Weinstraße</p> <p>umfasst vom Landkreis Südliche Weinstraße die Verbandsgemeinden Annweiler am Trifels, Bad Bergzabern, Herxheim und Landau-Land sowie vom Landkreis Germersheim die Verbandsgemeinde Kandel</p>
<p>Wahlkreis 50 – Landau in der Pfalz</p> <p>umfasst die kreisfreie Stadt Landau in der Pfalz und vom Landkreis Germersheim die Verbandsgemeinde Lingenfeld sowie vom Landkreis Südliche Weinstraße die Verbandsgemeinden Edenkoben</p>	<p>Wahlkreis 50 – Landau in der Pfalz</p> <p>umfasst die kreisfreie Stadt Landau in der Pfalz sowie vom Landkreis Südliche Weinstraße die Verbandsgemeinden Edenkoben und Maikammer</p>
<p>Wahlkreis 51 – Germersheim</p> <p>umfasst vom Landkreis Germersheim die verbandsfreien Gemeinden Germersheim und Wörth am Rhein sowie die Verbandsgemeinden Bellheim, Hagenbach, Jockgrim und Rülzheim</p>	<p>Wahlkreis 51 – Germersheim</p> <p>umfasst vom Landkreis Germersheim die verbandsfreie Gemeinde Germersheim sowie die Verbandsgemeinden Bellheim und Lingenfeld sowie vom Landkreis Südliche Weinstraße die Verbandsgemeinde Offenbach an der Queich</p>
	<p>Wahlkreis 52 – Wörth am Rhein</p> <p>umfasst vom Landkreis Germersheim die verbandsfreie Gemeinde Wörth am Rhein sowie die Verbandsgemeinden Hagenbach, Jockgrim und Rülzheim</p>

Zu Artikel 2

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten.